

(Stand: 17. März 2016)

## Konformitätsbewertungsverfahren für eingebaute Taxameter und Wegstreckenzähler

### Informationen für Taxen- und Mietwagenunternehmen

#### Konformitätsbewertungsverfahren

In Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein wurde aufgrund von wesentlichen Änderungen im Eichrecht das bis dato eingesetzte Verfahren der behördlichen Ersteinrichtung von neuen bzw. erneut in ein Kfz eingebauten Taxametern und Wegstreckenzählern zum 01.01.2016 durch ein privatrechtliches Konformitätsbewertungsverfahren ersetzt. Das Messgerät, bestehend aus EU-Taxameter / Wegstreckenzähler, Weckstreckensignalgeber, zwischengeschalteten Einrichtungen und dem Tarif für die Beförderungsentgelte, wird vom Hersteller des „Gesamtsystems“ nach einem Konformitätsverfahren „in den Verkehr gebracht“ und befinden sich anschließend in der „Verwendung“ durch das Taxenunternehmen.

In einem Konformitätsbewertungsverfahren benötigt der Hersteller des Messgerätes die Unterstützung einer Konformitätsbewertungsstelle. Nach erfolgreicher Prüfung bescheinigt die Konformitätsbewertungsstelle die Übereinstimmung mit den Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes für das Messgerät, woraufhin der Hersteller seinerseits die Konformität erklärt und damit die Herstellerverantwortung für das Gesamtsystem übernimmt.

Hersteller im Sinne des Eichrechts können z.B. Kfz-Hersteller, Hersteller von Taxametern, Instandsetzer oder Taxenausrüstbetriebe sein. In der Regel wird der Einbaubetrieb bzw. der Instandsetzer des Taxameters und Wegstreckenzählers als Hersteller auftreten. Der Hersteller trägt die Gesamtverantwortung für das Messgerät und übernimmt nach § 23 Mess- und Eichgesetz (MessEG) i.V.m. § 10 Mess- und Eichverordnung (MessEV) die darin genannten Pflichten.

Der Ablauf des Konformitätsbewertungsverfahrens bei der Eichdirektion Nord gliedert sich in folgende Stufen:

1. Der Hersteller des Messgerätes stellt bei der Geschäftsstelle der Konformitätsbewertungsstelle (GKBS) einen Antrag auf ein Konformitätsbewertungsverfahren und reicht alle erforderlichen technischen Unterlagen gemäß § 10 MessEV ein.
2. Die Konformitätsbewertungsstelle überprüft die eingereichten technischen Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Seite 1 von 3

**Eichdirektion Nord**  
Sitz: Düppelstraße 63  
24105 Kiel  
Telefon: 0431 988-4450  
Fax: 0431 988-4459  
E-Mail: eichdirektion@ed-nord.de  
Web: www.ed-nord.de

**Vorstand:**  
Gerd Hansen  
Dr.-Ing. Herbert Weit

**Bankverbindung:**  
HSH Nordbank AG  
IBAN: DE49210500001000343582  
BIC/SWIFT: HSHNDEHHXXX

**Öffentliche Verkehrsmittel:**  
Buslinie 32 Richtung Wik/Herthastraße  
oder Buslinie 61 Richtung Projensdorf  
bis Haltestelle Feldstraße/Waitzstraße

3. Anschließend erfolgt gegenüber dem Hersteller die Freigabe zur messtechnischen Prüfung. Der Hersteller kann dann bei den jeweils zuständigen Dienst- oder Außenstelle der Eichdirektion Nord einen messtechnischen Prüftermin vereinbaren.
4. Nach erfolgreicher Prüfung stellt die Konformitätsbewertungsstelle für den Hersteller eine Konformitätsbescheinigung aus.
5. Der Hersteller stellt auf Grundlage der Konformitätsbescheinigung eine Konformitätserklärung aus. Mit dieser Erklärung kann das Taxen- oder Mietwagenunternehmen bei der Zulassungsbehörde die Eintragung in die Genehmigungsurkunde beantragen.

**Wichtig:** Das Taxi bzw. der Mietwagen kann nicht unmittelbar nach der messtechnischen Prüfung in Betrieb genommen werden. Dies ist erst möglich, wenn die Konformitätserklärung des Herstellers vorliegt.

Informationen über die notwendigen technischen Unterlagen können bei Bedarf dem **Informationspaket Taxen und Mietwagen (für Hersteller) entnommen werden**, das für die Hersteller auf der Website der Eichdirektion Nord als Download zur Verfügung steht.

Im Zuge des Konformitätsbewertungsverfahrens muss der Hersteller im Fahrzeug an der B-Säule (Fahrerseite) ein Typenschild des eingebauten Taxameters / Wegstreckenzählers anbringen. Darüber hinaus sind an den Verbindungsstellen der Geräteteile und an den vorgesehenen Stempelstellen geeignete Sicherungsmarken des Herstellers anzubringen, um nachträgliche Veränderungen / Eingriffe zu erkennen.

Abschließend ist nach einer Konformitätsbewertung gemäß § 32 MessEG die Verwendung neuer oder erneuerter Taxameter / Wegstreckenzähler der zuständigen Eichbehörde innerhalb von 6 Wochen nach der Inbetriebnahme anzuzeigen. Dies hat der Taxenunternehmer sicherzustellen. Diese Meldung kann auch online unter [www.eichamt.de](http://www.eichamt.de) erfolgen.

Ein Konformitätsbewertungsverfahren ist immer dann notwendig, wenn ein Fahrzeug (neu oder gebraucht) erstmalig mit einem Taxameter und/oder Wegstreckenzähler ausgestattet wird bzw. wenn ein Gerätewechsel (Mietwagen zum Taxi oder umgekehrt) stattfindet.

### **Eichung nach Ablauf der Eichfrist**

Die Eichfrist beträgt 1 Jahr bei Taxametern und 2 Jahre bei Wegstreckenzählern.

Hat der Verwender bis mindestens zehn Wochen vor Ablauf der Eichfrist die Eichung bei der zuständigen Behörde beantragt und dafür alles Erforderliche getan bzw. angeboten, steht das Messgerät auch nach Ablauf der Eichfrist einem geeichten Messgerät gleich und kann bis zur Eichung weiterverwendet werden. Wird

Seite 2 von 3

Eichdirektion Nord  
Sitz: Düppelstraße 63  
24105 Kiel  
Telefon: 0431 988-4450  
Fax: 0431 988-4459  
E-Mail: [eichdirektion@ed-nord.de](mailto:eichdirektion@ed-nord.de)  
Web: [www.ed-nord.de](http://www.ed-nord.de)

**Vorstand:**  
Gerd Hansen  
Dr.-Ing. Herbert Weit

**Bankverbindung:**  
HSH Nordbank AG  
IBAN: DE49210500001000343582  
BIC/SWIFT: HSHNDEHHXXX

**Öffentliche Verkehrsmittel:**  
Buslinie 32 Richtung Wik/Herthastraße  
oder Buslinie 61 Richtung Projensdorf  
bis Haltestelle Feldstraße/Waitzstraße

die Eichung zu einem späteren Zeitpunkt beantragt und ist die Eichung vor Eichfristende nicht möglich, so kann die Eichbehörde mit einem gebührenpflichtigen Bescheid (Gebühr z.Zt. 25,20 €) die Weiterverwendung des Messgeräts über das Ende der Eichfrist hinaus erlauben. Wird kein bzw. ein Eichantrag nach Ende der Eichfrist gestellt, darf das Messgerät nicht weiter verwendet werden. Die Verwendung nicht geeichter Messgeräte im geschäftlichen Verkehr ist gesetzeswidrig und führen zu einem Ordnungswidrigkeitsverfahren.

Eine Eichung (früher Nacheichung) eines Taxameters, Fahrpreisanzeiger oder Wegstreckenzählers ist stets erforderlich nach:

- Ablauf der Eichfrist,
- einer erneuten Programmierung oder Wegimpulsanpassung eines eingebauten Gerätes
- Reparatur bzw. Instandsetzung eines geeichten Messgerätes
- Tausch eines Taxameters / Wegstreckenzählers - gegen ein Messgerät des gleichen Typs

### **Fragen**

Bei offenen Fragen im Zusammenhang mit Konformitätsbewertungen wenden Sie sich bitte direkt an den Einbaubetrieb bzw. den Hersteller des Messgerätes (Taxi / Mietwagen), der das Konformitätsbewertungsverfahren koordiniert.

**Ansprechpartner für die Konformitätsbewertungsstellen ist ausschließlich der Hersteller und nicht das Taxen- oder Mietwagenunternehmen!**

### **Rechtsgrundlage:**

- Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I 2013 S. 2722)
- Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014 S. 2010)